

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 09.01.2024

Antragsnummer: 2024/003
Datum der Sitzung: 25.01.2024
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 126/2 der Gemarkung Stöhna im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, den Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 126/2 der Gemarkung Stöhna im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 Sächsische Gemeindeordnung durchzuführen.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 25.01.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

§ 2 Hauptsatzung Stadt Böhlen
§ 78 SächsGemO
§ 89 Abs. 2 SächsGemO

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Verwaltungsausschuss
Unterschrift/Datum
- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum
- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum
- Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum
09. JAN. 2024
- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum
10. JAN. 2024

Finanzielle Auswirkungen:

Für diese Maßnahme wurden Auszahlungen in den Haushaltsplan der Stadt Böhlen in Höhe von 80.000,00 € für das Jahr 2024 bei der Haushaltsstelle 55.10.05.90 / 099210 + 782100 Maßnahme Erwerb unbebaute Grundstücke eingeplant. Dabei handelt es sich um den Kaufpreis in Höhe von ca. 67.200,00 € zuzüglich aller Nebenkosten.

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Böhlen vom 28.09.2023, Beschluss-Nr. 54/479/2023, wurde der Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 126/2 der Gemarkung Stöhna beschlossen. Laut Auskunft des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig soll es im Jahr 2024 eine Anpassung der Bodenrichtwerte geben. Um einer drohenden Bodenrichtwerterhöhung zu entgehen, ist es erforderlich, den Erwerb des Grundstücks im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 Sächsische Gemeindeordnung durchzuführen.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:





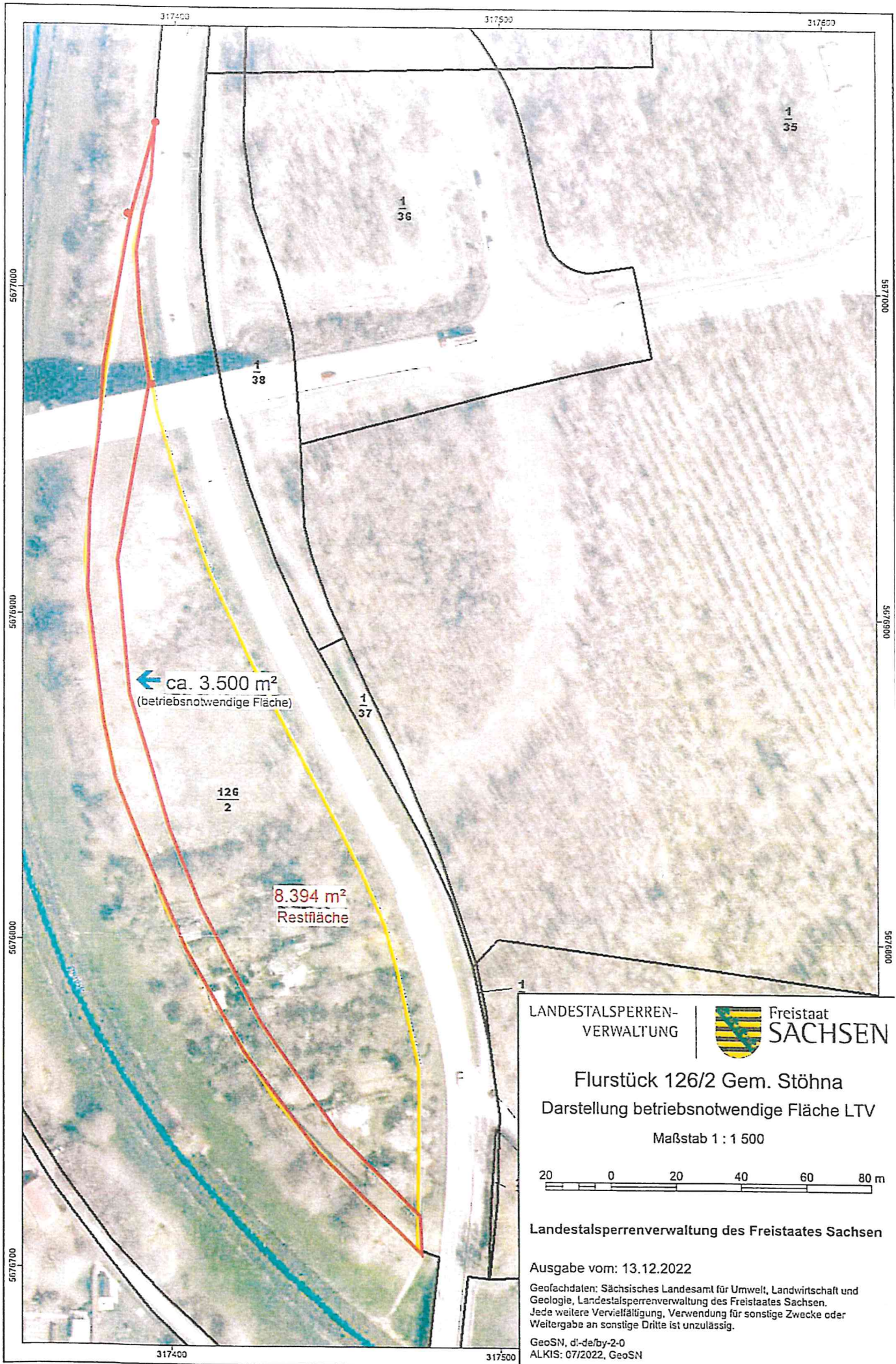
Projekt: Anlage zum Beschlussantrag an den Stadtrat, Antragsnummer: 2024/003

Vermerk:

Bearbeiter: Kaiser, Sina

09.01.2024 M 1:3000





LANDESTALSPERREN-
VERWALTUNG



Freistaat
SACHSEN

Flurstück 126/2 Gem. Stöhma

Darstellung betriebsnotwendige Fläche LTV

Maßstab 1 : 1 500

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

Ausgabe vom: 13.12.2022

Geofachdaten: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder
Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

GeoSN, d/-de/by-2-0

ALKIS: 07/2022, GeoSN